



DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

Kärntner Nachwuchs-Meisterschaften

Spieljahr 2025/2026

Inhalt

- § 1 Gültige Bestimmungen
 - § 2 Geltungsbereich
 - § 3 Meisterschaftseinteilung
 - § 4 Teilnahmeverpflichtung/Teilnahmeberechtigung
 - § 5 Meisterschaftstermine und Platzwahlrecht
 - § 6 Haftungs- und Pflichtenerklärung des Veranstalters im Rahmen von Meisterschaftsspielen
 - § 7 Pflichten der Gastmannschaft
 - § 8 Spielbereitschaft und Wartezeiten
 - § 9 Schiedsrichter
 - § 10 Wertung
 - § 11 Beglaubigung der Spiele
 - § 12 Nationale & internationale Freundschaftsspiele
 - § 13 Spielberechtigung
 - § 14 Austragungsmodus
 - § 15 Ehrenzeichen
 - § 16 Streaming, Medienrechte und Datenschutz
 - § 17 KEHV-Disziplinarkommission - Straferkenntnisse
 - § 18 Sonderbestimmungen Ligen
 - § 19 Protest
 - § 20 Dopingbestimmungen
 - § 21 Gegen Gewalt im Sport
 - § 22 Play fair code
 - § 23 KEHV-Datenschutz
 - § 24 Sonderbestimmungen für Infektionskrankheiten
 - § 25 Schlussbestimmungen
- ANHANG I B-Lizenzen
ANHANG II Torhüterregelung / Emergency Goalie
ANHANG III Ablauf Siegerehrungen

ANMELDESCHLUSS FÜR VEREINE: 30.06.2026
NEUANMELDUNG FÜR VEREINE: 15.07.2026
MELDESCHLUSS SPIELER: 31.01.2026

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Gültige Bestimmungen

- (1) Es gelten grundsätzlich alle Statuten, Bestimmungen, Regulative, Ordnungen, Richtlinien, Beschlüsse und Anordnungen der International Ice Hockey Federation (IIHF) und des Österreichischen Eishockeyverbandes (ÖEHV) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Etwaige Änderungen und/oder Abweichungen befinden sich in den nachfolgenden Bestimmungen.
- (3) Der KEHV behält sich das Recht vor, die jeweiligen Durchführungsbestimmungen und/oder den Spielmodus einzelner KEHV-Meisterschaften bei veränderten Rahmenbedingungen oder bei vermehrtem Infektionsgeschehen während der Saison anzupassen, sofern dies erforderlich ist.

§ 2 Geltungsbereich

Für die folgenden Nachwuchsmeisterschaften die unter der Leitung des KEHV durchgeführt wird, gelten grundsätzlich die Durchführungsbestimmungen der Kärntner Meisterschaften des KEHV.

§ 3 MEISTERSCHAFTSEINTEILUNG

- 1) Die Kärntner Nachwuchs-Meisterschaften werden in folgenden Alterskategorien ausgetragen:

Kärntner Meisterschaft U16+
(01.01.2010 und jünger)

Kärntner Meisterschaft U14
(01.01.2012 und jünger)

Kärntner Meisterschaft U12
(01.01.2014 und jünger)

U10 Turnierserie- Lions Cup
(01.01.2016 und jünger)

LEARN-TO-PLAY
(01.01.2017 und jünger)

- 1) Die **16 Meisterschaft (Jahrgang 01.01.2010 und jünger)** wird in einer Gruppe ausgetragen:
(SPG=Spielgemeinschaft)

Teilnehmer:

1.EHC Althofen
HC Ferlach Schwarz
HC Ferlach Gold
Osttiroler Juniors
Team Steiermark
VST Völkermarkt

- 2) Die **14 Meisterschaft (Jahrgang 01.01.2012 und jünger)** wird in einer Gruppe ausgetragen:
(SPG=Spielgemeinschaft)

Teilnehmer:

1. EHC Althofen
ESC Sparkasse Steindorf
HC Wölfe Bosnien
Rockit-Apfel Graz99 Juniors
Ultra Stars
SPG USC Velden/Hornets Spittal
VST Völkermarkt
Osttirol Juniors

- 3) Die **U12 Meisterschaft (Jahrgang 01.01.2014 und jünger)** wird in einer Gruppe ausgetragen:
(SPG=Spielgemeinschaft)

SPG USC Velden/Hornets Spittal
Osttirol Juniors
1.EHC Althofen
ESC Sparkasse Steindorf
VST Völkermarkt
ViArPo VSV/Arnoldstein/Pontebba
Rockit Apfel Graz99 Juniors
EC St. Marein/ATSE Graz

- 4) Die **U10-Turnierserie – Lions Cup (Jahrgang 01.01.2016 und jünger)**; wird in Turnierform gespielt.

Gruppe Ost

EC St. Marein/ATSE Graz
KSV Juniors
EC KAC Rot
EC KAC Mädchen
VST Völkermarkt
1.EHC Althofen

Gruppe West

EC VSV Weiß
Ultra Stars Schwarz
UEC Lienz
UECR Huben
Hornets Spittal
EH Turtles

Gruppe Mitte

EC VSV Blau
EC Arnoldstein/Pontebba
EC KAC Weiß
ESC Sparkasse Steindorf Blau
ESC Sparkasse Steindorf Weiß
USC Velden
Ultra Stars Weiß

- 5) Die **Learn-to-Play-Turniere (Jahrgang 01.01.2017 und jünger)** werden in Turnierform (ohne Wertung) gespielt. Die Spiele werden im Sinne des IIHF Learn-to-play-Programmes durchgeführt.
- 6) Die Gruppeneinteilungen können nach Bedarf und Zweckmäßigkeit vom Verbandsvorstand jederzeit und ohne Einspruchsrecht bzw. –frist geändert werden.
- 7) Weitere Details lt. Austragungsmodus

§ 4 TEILNAHMEPFLICHT UND TEILNAHMEBERECHTIGUNG

(1) Regelung zur Teilnahme mehrerer Mannschaften eines Vereins in derselben Altersklasse:

a. Namensgebung:

Meldet ein Verein in derselben Altersgruppe eine zweite Mannschaft, muss diese in Verbindung mit dem Stammverein genannt werden. Zur eindeutigen Unterscheidung ist – im Einvernehmen mit dem KEHV – ein klarer Namenszusatz verpflichtend.

b. Spielerzuordnung / Kaderlisten:

1. Spieler dürfen in Nachwuchsbewerben nicht für beide Mannschaften desselben Vereins eingesetzt werden.
2. Die vollständigen Kaderlisten beider Mannschaften müssen vor dem 1. Spieltag namentlich beim KEHV eingereicht werden.
3. Ein interner Spielerwechsel zwischen den Teams ist nicht gestattet.
4. Die Kaderzusammenstellung sollte nach Jahrgang oder Leistungsstärke erfolgen.

c. Qualifikation:

Nehmen zwei Mannschaften desselben Vereins an einer Meisterschaft teil, können sich beide Teams regulär für das Playoff bzw. die Abschlussturniere qualifizieren.

(2) Spielstärke der eingesetzten Mannschaft:

Alle teilnehmenden Vereine sind verpflichtet, im Rahmen der jeweiligen Meisterschaft mit ihrer jeweils sportlich stärksten verfügbaren Mannschaft anzutreten.

(3) Titelvergabe:

a) Der bestplatzierte Kärntner-Osttiroler-Steirische Verein der Kärntner Nachwuchsliga im Play-off erhält den Titel „Kärntner Nachwuchsmeister“. Der zweitbestplatzierte Verein der Kärntner Nachwuchsliga im Play-off erhält den Titel „Vizemeister Kärntner Nachwuchs“. Falls der punktebeste Verein ein „auswärtiger“ Teilnehmer (anderes Land) ist, so ist dieser „Sieger Nachwuchs“. Die Ehrenzeichen für den Kärntner Meistertitel werden separat an den bestplatzierten Kärntner-, Osttiroler-, Steirischer-Verein übergeben.

(4) Kadermeldung:

Die Kadermeldungen der Nachwuchsmeisterschaften erfolgen über das vom ÖEHV bereitgestellte Meldesystem myTeam. Die teilnahmeberechtigten Spieler müssen bis spätestens Freitag 12:00 in den jeweiligen Kadern ergänzt werden. Später eintreffende Meldungen können vor dem Wochenende nicht mehr berücksichtigt werden, um am Wochenende spielberechtigt zu sein. Für Spiele unter der Woche gilt als späteste Nachmeldefrist ebenfalls 12:00 des jeweiligen Tages, mindestens jedoch 3 Stunden vor Spielbeginn.

(5) Sanktionen bei Ausscheiden bzw. Rückzug aus einer Meisterschaft nach verbindlicher Nennung:

Siehe DB Senioren

(6) Teilnahmeberechtigung bei offenen Verbindlichkeiten:

Vereine, die ihre offenen Gebühren und Strafen aus der vorangegangenen Saison nicht vor dem ersten Meisterschaftsspiel vollständig beglichen haben, sind von der Teilnahme an der jeweiligen Meisterschaft ausgeschlossen.

(7) Internationale Ligateilnahme:

a. Gemäß IIHF Bylaw 19.2 ist für die Teilnahme eines ausländischen Vereins an einer österreichischen Liga bzw. eines österreichischen Vereins an einer ausländischen Liga die Zustimmung der beiden betroffenen nationalen Verbände erforderlich.

§ 5 MEISTERSCHAFTSTERMINE UND PLATZWahlRECHT

(1) Spielreihenfolge und Platzwahlrecht:

Die Spielreihenfolge wird durch Auslosung bestimmt. Der zuerst geloste Verein erhält das Platzwahlrecht und gilt als Veranstalter des Spiels.

(2) Platzwahlrecht:

Das Platzwahlrecht verpflichtet den nach der Auslosung durch den KEHV platzwahlberechtigten Verein, sein Heimspiel auf der eigenen Eishockey-Sportanlage auszutragen.

a. Ist die Durchführung des Heimspiels auf der eigenen Sportanlage aus nachweislichen Gründen nicht möglich, ist der KEHV unverzüglich zu informieren. Der KEHV ist berechtigt, gegebenenfalls auf Vorschlag des platzwahlberechtigten Vereins einen Ersatzspielort zu bestimmen.

b. Sollte auch dies nicht möglich sein, hat der KEHV einen neuen Spieltermin festzulegen. Eine Änderung des Spielortes ohne Zustimmung des KEHV ist untersagt.

(3) Auslosung, Terminlegung und Spielüberwachung:

Die Auslosung, die Festlegung der Spieltermine sowie die Überwachung der Durchführung der Meisterschaftsspiele aller KEHV-Nachwuchsmeisterschaften erfolgt durch den KEHV.

(4) Bindung von Meisterschaftsbeginn und -terminen:

Der Meisterschaftsbeginn sowie alle Meisterschaftstermine in sämtlichen Nachwuchsmeisterschaften sind verbindlich. Änderungen eines Meisterschaftstermins oder des Platzwahlrechts sind grundsätzlich untersagt und werden geahndet. Ausnahmen können nur vom KEHV in begründeten Fällen genehmigt werden.

(5) Spieleinladungen & -verschiebungen:

a. Spieleinladungen & -verschiebungen sind ausnahmslos über das myTeam Tool zu übermitteln.

b. Spieleinladungen, Spielverschiebungen sowie die Bestätigungen dieser müssen spätestens 7 Tage vor dem anberaumten Spiel abgeschlossen sein.

c. Spieleinladungen & -verschiebungen (sofern diese nicht aufgrund „höherer Gewalt“ zustande gekommen sind), welche in myTeam, unter der oben genannten Frist, nicht abgeschlossen sind, ziehen eine Geldstrafe gemäß §18 der ÖEHV-Disziplinarordnung nach sich.

(6) Nichtdurchführung von Pflichtspielen:

Sollte ein Pflichtspiel aus welchem Grund auch immer nicht stattfinden, geht dies zu Lasten des Veranstalters. Alle nicht ausgetragenen Pflichtspiele müssen bis zum vom KEHV festgesetzten Endtermin nachgeholt werden.

a. Verschulden eines Vereins:

Liegt anhand schlüssiger Unterlagen eindeutig ein Verschulden eines Vereins an der Nichtaustragung eines Spiels vor, wird die ÖEHV-Disziplinarkommission gemäß §11 tätig.

b. Ersatz nachgewiesener Kosten:

Der Ersatz nachgewiesener Kosten bezeichnet die Erstattung von tatsächlich angefallenen und belegbaren Ausgaben, die im Zusammenhang mit einem strafbeglaubigten Spiel, einer Sachbeschädigung oder einer vertraglichen Verpflichtung entstanden sind. Die Erstattung erfolgt auf Grundlage vorgelegter Belege, Rechnungen oder anderer Nachweise, welche die Höhe und Notwendigkeit der Kosten belegen. Die Notwendigkeit wird von der KEHV-Disziplinarkommission beurteilt.

c. Spiele aufgrund höherer Gewalt:

Spiele, die infolge höherer Gewalt ausfallen, sind am darauffolgenden Tag nachzuholen. Können die Vereine das Spiel am Folgetag trotz zumutbarer Maßnahmen nicht austragen, müssen sie einen schriftlichen Bericht an den KEHV über ihre erfolglosen Bemühungen übermitteln. Wenn eine Austragung am Folgetag nicht möglich ist, legt der KEHV einen neuen Spieltermin und gegebenenfalls einen alternativen Spielort fest.

d. Spiele ohne höhere Gewalt:

Alle nicht durchgeführten Spiele, die nicht unter höhere Gewalt fallen (z. B. wegen mehrerer Krankheitsfälle), müssen ebenfalls spätestens bis zum vom KEHV festgesetzten Endtermin nachgetragen werden.

e. Spiele, die nicht nachgetragen werden können:

Können Spiele aus welchem Grund auch immer bis zum Endtermin nicht nachgetragen werden und ist kein Verschulden eines Vereins nachweisbar, werden diese in der jeweiligen Meisterschaft nicht berücksichtigt (Ergebnis 0:0, 0 Punkte, ein Spiel weniger).

(7) Spielzeit:

a. Der Spielbeginn eines Nachwuchsmeisterschaftsspieles darf nur in der Zeit von 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr angesetzt werden. Sollte aus zwingenden Gründen die Verlegung eines Spieltermins auf einen Tag, auf welchen ein Werktag folgt, notwendig werden, ist der Spieltermin so anzusetzen, dass in den Altersklassen U16 und jünger der Gastverein bis spätestens 22.00 Uhr seinen Heimatort erreicht.

b. Grundsätzlich gilt: Je höher die Altersklasse, desto später erfolgt der Spielbeginn (unter Berücksichtigung von Doppelwochenenden, Fahrtstrecken und ähnlichen Faktoren).

c. Sollte in der Altersklasse U16+ aus zwingenden Gründen die Verlegung eines Spieltermins auf einen Tag, auf welchen ein Werktag folgt, notwendig werden, ist der Spieltermin so anzusetzen, dass der Gastverein bis spätestens 24.00 Uhr seinen Heimatort erreicht.

d. Eine anderwärtige Anberaumung eines Nachwuchsmeisterschaftsspieles ist gestattet, wenn der reisende Verein vorher zustimmt.

e. Die Anberaumung eines Nachwuchsmeisterschaftsspieles vor 10.00 Uhr ist gestattet, wenn der reisende Verein vorher zustimmt.

§ 6 HAFTUNGS- UND PFLICHTENERKLÄRUNG DES VERANSTALTERS IM RAHMEN VON MEISTERSCHAFTSSPIELEN

(1) Pflichten des Veranstalters:

Dem Veranstalter obliegen die Vorbereitung und die administrative Durchführung des Spiels. Er ist insbesondere verpflichtet, für die Bereitstellung eines spielfähigen, den internationalen Normen entsprechenden Spielfeldes, für geeignete Umkleieräume für die Spieler der Gastmannschaft, für von den Spielern getrennte Umkleieräume für die Schiedsrichter, für die Einhaltung sämtlicher Verkehrssicherungspflichten sowie Sicherheitsvorschriften zu sorgen.

(2) Verantwortung und Haftungsausschluss:

a. Eine allfällige Genehmigung oder gegebenenfalls Kommissionierung durch den KEHV/ÖEHV bedeutet keinerlei Haftungsübernahme durch den KEHV/ÖEHV. Für den regelkonformen Zustand sowie die Einhaltung aller einschlägigen Sicherheitsvorschriften und Verkehrssicherungspflichten ist ausschließlich der Veranstalter verantwortlich.

b. Der Veranstalter ist allein, ausschließlich und vollumfänglich für die Einhaltung aller erforderlichen bzw. gebotenen Sicherheitsvorkehrungen zuständig. Die einschlägigen Richtlinien der IIHF und des ÖEHV stellen hierbei Mindeststandards dar, die vom Veranstalter zur Kenntnis genommen werden und jedenfalls einzuhalten sind. Zusätzlich sind behördliche Auflagen, allgemein übliche Sicherheitsstandards sowie alle zumutbaren Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Schadensverhinderung zu beachten und umzusetzen.

(3) Haftungsverzicht und Schad- und Klagloshaltung:

a. Der Veranstalter erklärt gegenüber dem KEHV/ÖEHV sowie dessen Organen, Funktionären und Mitarbeitern (einschließlich der vom ÖEHV/KEHV zur Verfügung gestellten Schiedsrichter) unwiderruflich, auf die Geltendmachung von Ansprüchen - gleich aus welchem Rechtsgrund - aufgrund mangelhafter oder unzureichender Sicherheitsvorkehrungen oder daraus resultierender Schadensfälle (einschließlich Personenschäden) zu verzichten.

b. Darüber hinaus verpflichtet sich der Veranstalter, den KEHV/ÖEHV sowie dessen Organe, Funktionäre und Mitarbeiter vollständig schad- und klaglos zu halten, falls Dritte (z. B. Spieler, Trainer, Betreuer, Zuschauer) Ansprüche aufgrund mangelhafter und/oder unzureichender Sicherheitsvorkehrungen oder damit in Zusammenhang stehender Schäden geltend machen.

(4) Eigenverantwortung der eingesetzten Personen:

Alle im Rahmen des Spiels eingesetzten Personen - insbesondere Offizielle, Spieloffizielle, Funktionäre, Spieler sowie sonstige Mitarbeiter - nehmen an der Veranstaltung eigenverantwortlich teil und sind sich der mit ihrer Tätigkeit auf und rund um die Eisfläche verbundenen Risiken bewusst. Mit ihrer Mitwirkung erklären sie sich ausdrücklich damit einverstanden, die allgemeinen Gefahren des Eishockeysports sowie spezifische Risiken im Bereich der Eisfläche und der Veranstaltungsstätte vollumfänglich zu akzeptieren.

(5) Weisungen des Veranstalters:

Alle eingesetzten Personen verpflichten sich, den Anweisungen des Veranstalters sowie seiner Beauftragten uneingeschränkt Folge zu leisten. Aus der Erteilung oder Befolgung solcher Anweisungen können keinerlei Rechtsansprüche abgeleitet werden.

(6) Informationspflicht der teilnehmenden Vereine:

Die an den jeweiligen Meisterschaften teilnehmenden Vereine sind verpflichtet, diese Bestimmungen an sämtliche von ihnen im Rahmen der Veranstaltung eingesetzten Personen weiterzugeben und sicherzustellen, dass diese entsprechend informiert sind.

(7) Informationspflicht des Veranstalters:

- a. Der Veranstalter ist verpflichtet, seinen Gegner sowie die nominierten Schiedsrichter bzw. den zuständigen Schiedsrichterreferenten mindestens 7 Tage vor dem Spieltag über den Spielort und die geplante Startzeit des angesetzten Spieles zu informieren.
- b. Kurzfristige Terminsetzungen durch den KEHV sind von dieser 7-Tages-Frist ausgenommen. Die Nichteinhaltung dieser Informationspflicht wird von der KEHV- Disziplinarkommission geahndet.

(8) Berechtigte Absage eines Spieles:

Der Veranstalter ist nur dann berechtigt, ein Spiel ohne strafweisen Punktverlust abzusagen, wenn das Spielfeld aufgrund von Tauwetter, Regen, kurzfristigem Schneefall oder anderen Fällen höherer Gewalt unbespielbar geworden ist. Dabei muss sichergestellt sein, dass der KEHV die Möglichkeit zur Überprüfung der Umstände hat.

(9) Meldung und Information bei Absage:

- a. Der Veranstalter hat eine Spielabsage unverzüglich dem KEHV zu melden. Zusätzlich ist der Veranstalter verpflichtet, seinen Gegner sowie die nominierten Schiedsrichter bzw. den zuständigen Schiedsrichterreferenten rechtzeitig über die Absage zu informieren, sodass die Gastmannschaft und die Schiedsrichter mindestens 3 Stunden vor der geplanten Abfahrt Kenntnis davon erlangen.
- b. Entstehen der Gastmannschaft oder den Schiedsrichtern durch die unterlassene oder verspätete Absagemeldung Kosten, sind diese vom Veranstalter zu tragen. Die Erstattung erfolgt auf Grundlage vorgelegter Belege, Rechnungen oder anderer Nachweise, welche die Höhe und Notwendigkeit der Kosten belegen. Die Notwendigkeit wird von der KEHV-Disziplinarkommission beurteilt.

(10) Offizieller Spielbericht:

- a. Für jedes Spiel eines Vereins des KEHV ist der offizielle Spielbericht des ÖEHV bzw. das ÖEHV-Live-Scoring maßgeblich.
- b. Der Veranstalter hat mindestens 20 Minuten vor Beginn eines Spieles dem Schiedsrichter die von beiden Vereinen ordnungsgemäß ausgefüllten Mannschaftsaufstellungen zu übergeben.
- c. Bei Fehleintragungen im Spielbericht ist die betreffende Zeile zu streichen und neu einzutragen. Überschreibungen sind nicht zulässig. Unleserlich ausgefüllte Spielberichte werden gemäß §31 ÖEHV-Disziplinarordnung geahndet.
- d. Der Veranstalter ist verpflichtet, unmittelbar nach Spielende den Spielbericht sowie weitere allfällige Spielberichtsdocumentation (z. B. LineUp-Formular, Shootout-Formular, Schiedsrichterzusatzbericht) an den KEHV zu übermitteln.
- e. Für jedes Spiel ist das vom ÖEHV zur Verfügung gestellte Live Online Scoring-System (Egrep) verpflichtend zu verwenden. Der Veranstalter hat darüber hinaus den leserlich ausgefüllten Original- Spielbericht unmittelbar nach Spielende an die folgenden Stellen zu übermitteln:
 - KEHV: eishockey@kehv.at
 - Besetzungsreferent: refskaernten@gmx.at
- f. Wird der Spielbericht nicht bis 12:00 Uhr mittags des Folgetages an den KEHV übermittelt, wird dies gemäß §18 der ÖEHV-Disziplinarordnung von der KEHV -Disziplinarkommission geahndet.
- g. Die folgenden statistischen Daten sind von den Punkterichtern verpflichtend im Spielbericht in den jeweiligen Altersklassen zu vermerken:
 - U12 bis U16+: Aufstellung, Torschützen, Assistenten, Strafen, Torhüter (inkl. Torhüterwechsel), Zuschauerzahl, Shootout-Formular
- h. Statistikkorrekturen dürfen ausschließlich von den Spielloffiziellen (Punkterichter und Schiedsrichter) vor Ort bis spätestens 30 Minuten nach Spielende vorgenommen werden.

(11) Schiedsrichterkosten:

Der Veranstalter in den Kärntner Nachwuchsmeisterschaften hat die Fahrtkosten der Schiedsrichter sowie die beim jeweiligen Spiel anfallenden Schiedsrichtergebühren zu tragen und vor dem Spiel zu entrichten.

(12) Parkplätze:

Der Veranstalter bzw. Heimverein ist verpflichtet den ÖEHV/KEHV lizenzierten und für das Spiel eingeteilten Schiedsrichtern, einem etwaigen Schiedsrichter-Beobachter, dem medizinischen Bereitschaftsdienst sowie dem Mannschaftsbus des Gastteams einen Parkplatz zur Verfügung zu stellen.

(13) Pünktlicher Spielbeginn:

Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass die Punkterichter die Mannschaften 5 Minuten vor Spielbeginn auf die Eisfläche rufen, um einen pünktlichen Beginn des Spiels zu gewährleisten.

(14) Drittelpausen:

Die Drittelpausen betragen, sofern in diesen Bestimmungen nicht anderwärtig festgehalten, 15 Minuten. Nach Ablauf von 12 Minuten haben die Mannschaften eigenständig und ohne Aufforderung das Eis mit der jeweiligen Startaufstellung zu betreten. Spieler, die zu Spielbeginn nicht eingesetzt werden, haben unverzüglich und ohne weiteres Aufwärmen die Spielerbank aufzusuchen.

a. Die Schiedsrichter sind angewiesen, die Nichteinhaltung gemäß dem IIHF-Regelbuch zu ahnden.

(15) Medizinischer Bereitschaftsdienst:

a. Bei allen Nachwuchsspielen des KEHV muss eine Rettung bzw. ein ausgebildeter Sanitäter (mit Notfallausrüstung), Arzt oder ein Ersthelfer mit dem Zertifikat für „Retten auf dem Eis“ zu stellen, um entsprechende medizinische Erstversorgung am Spielort zu gewährleisten anwesend sein. Der Ersthelfer muss einen Erste-Hilfe-Kurs von mindestens 16 Stunden nach den Richtlinien des Österreichischen Roten Kreuzes oder gleichwertig (z.B. Grundwehrdienst) vorweisen (Auffrischkurs alle vier Jahre (8 Stunden) bzw. alle zwei Jahre (4 Stunden) plus das Zertifikat „Retten auf dem Eis“.

Darüber hinaus sind die gesetzlichen Bestimmungen und Vorgaben der jeweiligen Behörden bei offiziell gemeldeten Veranstaltungen jedenfalls einzuhalten. Der medizinische Bereitschaftsdienst muss sich spätestens 20 Minuten vor Spielbeginn bei beiden Mannschaften und den Schiedsrichtern vorstellen.

b. Ein Spiel darf von den Schiedsrichtern nur angepiffen werden, wenn ein medizinischer Bereitschaftsdienst vor Ort anwesend ist.

c. Ersthelfer, einschließlich Offiziellen, ausgebildete Sanitäter, Rettungskräfte sowie Ärzte sind verpflichtet, während ihres Einsatzes am und im unmittelbaren Bereich der Eisfläche jederzeit geeignete Schuhspikes (Schuhkrallen/Steigeisen) zu tragen.

Diese Maßnahme dient der Unfallverhütung sowie der Sicherstellung einer ungehinderten und sicheren Erste-Hilfe-Leistung auf der Eisfläche.

d. Nach dem Spiel muss der medizinische Bereitschaftsdienst bei beiden Mannschaften nachfragen, ob medizinische Hilfe benötigt wird.

(16) Trikotfarben:

In jedem Spiel hat die Heimmannschaft in "dunklen" Dressen und die Gastmannschaft in "hellen" Dressen zu spielen.

a. Bei zu ähnlichen Trikotfarben muss der Heimverein auf Aufforderung des Schiedsrichters das Trikot wechseln.

§ 7 PFLICHTEN DER GASTMANNSCHAFT

(1) Anreise bei fehlender Verständigung:

Erhält der reisende Verein bis zum Zeitpunkt der geplanten Abreise keine Verständigung gemäß § 5 Abs. 5 und führt auch eine telefonische Rückfrage beim KEHV zu keiner Klärung, besteht für den reisenden Verein keine Verpflichtung zur Anreise. Alle aus einem solchen Versäumnis entstehenden Kosten sind vom Heimverein zu tragen.

(2) Folgen von Absagen oder Nichtantreten:

a. Absagen oder das Nichtantreten aus jeglichen Gründen (z. B. Erkrankung von Spielern) führen zur Verpflichtung, dem Veranstalter nachweislich entstandene Kosten für die Spielvorbereitung, Platzmieten etc. zu ersetzen (siehe § 29 ÖEHV-Disziplinarordnung). Die Erstattung erfolgt auf Grundlage vorgelegter Belege, Rechnungen oder anderer Nachweise, welche die Höhe und Notwendigkeit der Kosten belegen. Die Notwendigkeit wird von der KEHV-Disziplinarkommission beurteilt.

b. Weiters wird die KEHV-Disziplinarkommission gemäß §11 tätig, sofern das Spiel bis zum vom KEHV festgesetzten Endtermin nicht nachgeholt wird.

(3) Verwendung der Verkehrsmittel:

Der reisende Verein hat grundsätzlich öffentliche Verkehrsmittel (ÖBB, öffentliche Busunternehmen und behördlich konzessionierte Reiseunternehmen) für die Anreise zu verwenden. Bei Nutzung privater Verkehrsmittel können Verspätungen, Fahrzeugschäden, Unfälle oder dergleichen nicht als Fälle „höherer Gewalt“ geltend gemacht werden.

§ 8 SPIELBEREITSCHAFT UND WARTEZEITEN

(1) Die Wartezeit beträgt 30 Minuten. Ist eine Mannschaft 30 Minuten nach dem festgesetzten Spielbeginn nicht angetreten, gilt sie als nicht zum Spiel erschienen. Ausgenommen sind Verspätungen der Gastmannschaft infolge „höherer Gewalt“. In diesem Fall ist eine telefonische Mitteilung erforderlich und die Wartezeit kann auf maximal 90 Minuten verlängert werden.

(2) Befindet sich das Spielfeld in Nutzung durch eine andere Sportdisziplin oder muss auf das Betreten aufgrund von Eisherrichtung oder Neumarkierung gewartet werden, gilt eine Mannschaft als angetreten, sobald sich ihre Spieler in Spielkleidung am Spielfeld aufhalten.

(3) Der Gegner darf sich nicht weigern, unmittelbar nach Freigabe des Spielfeldes anzutreten. Jede Mannschaft ist verpflichtet, so lange spielbereit zu bleiben, bis der Schiedsrichter die endgültige Entscheidung über die Spielfähigkeit des Platzes getroffen hat.

(4) Bei etwaigen Vorfällen während des Spiels beträgt die maximale Wartezeit insgesamt 30 Minuten.

§ 9 SCHIEDSRICHTER

(1) Bestimmung und Akzeptanz der Schiedsrichter:

a. Die Schiedsrichter für ein einzelnes Spiel werden durch den zuständigen Schiedsrichterreferenten bestimmt.

b. Meisterschaftsspiele in Österreich dürfen ausschließlich von ÖEHV/KEHV-Schiedsrichtern geleitet werden.

c. Die Austragung eines Meisterschaftsspiels unter Leitung eines Nichtverbandsschiedsrichters ist unzulässig.

d. Nominierte Schiedsrichter sind von allen Vereinen zu akzeptieren.

e. Die Ablehnung nominierten Schiedsrichter wird vom ÖEHV/KEHV nicht anerkannt. Tritt eine Mannschaft aufgrund der Ablehnung eines Schiedsrichters nicht an, wird das Spiel mit 5:0 für den Gegner strafbeglaubigt.

f. Die KEHV-Disziplinarkommission behält sich darüber hinaus weitere Maßnahmen, gegebenenfalls bis zum Ausschluss aus der laufenden Meisterschaft, vor.

(2) Regelungen bei Ausfall von Schiedsrichtern:

a. Wenn drei Schiedsrichter nominiert sind und einer infolge Verletzung nicht amtieren kann, so ist das Spiel von den beiden verbleibenden Schiedsrichtern (2- Personen-System) zu leiten. Wenn nur zwei Schiedsrichter nominiert sind und einer nicht erscheint oder infolge plötzlicher Erkrankung nicht amtieren kann, hat der verbleibende nominierte Schiedsrichter einen Ersatzmann aus allenfalls anwesenden qualifizierten Schiedsrichtern zu bestimmen. Kann obigen Bestimmungen nicht entsprochen werden oder sind die angeforderten und nominierten Verbandsschiedsrichter nicht erschienen und auch nachweisbar, ein anderer Verbandsschiedsrichter nicht erreichbar, muss das Spiel neu angesetzt werden. Ein Ablehnungsrecht steht den beteiligten Vereinen nicht zu.

(3) Überprüfung von Spielberechtigung und Spielberichten:

Nach Übernahme des Spielberichts hat der Schiedsrichter das Recht, die Identität und Spielberechtigung der Spieler zu überprüfen. Nach Spielende ist je eine Kopie des Spielberichts an das Schiedsrichtergespann und jeden Verein auszuhändigen. Das Original ist gemäß §6 Abs. 10 zu übermitteln.

(4) Verantwortung für die Richtigkeit der Eintragungen:

Schiedsrichter und Punkterichter sind für die Richtigkeit aller Eintragungen im Spielbericht verantwortlich, einschließlich EDV, Spielnummer, Name und Rückennummer der Spieler, Drittel- und Endresultat, Strafen etc.

(5) Kontrolle der Spieler auf der Spielerbank:

Die Schiedsrichter haben sicherzustellen, dass sich auf der Spielerbank ausschließlich jene Spieler im Dress befinden, die im Spielbericht namentlich angeführt sind. Am Spiel dürfen nur Spieler teilnehmen, die im Spielbericht zu Spielbeginn aufgeführt sind.

(6) Übermittlung von Schiedsrichter-Zusatzberichten:

Allfällige Zusatzberichte sind von den Schiedsrichtern unmittelbar, spätestens am Tag nach dem Spiel bis 12:00 Uhr mittags, an den KEHV zu übermitteln.

(7) Vergütung der Schiedsrichter:

Sämtliche an die Schiedsrichter zu leistenden Vergütungen sind vom Veranstalter gemäß §6 Abs. 11 zu entrichten. Neben der vorgeschriebenen Schiedsrichtergebühr werden den Schiedsrichtern die Fahrtkosten gemäß der gültigen Schiedsrichterspesenliste vergütet.

§ 10 WERTUNG

(1) Die Meisterschaftsspiele werden wie folgt gewertet:

- 2 Punkte für einen Sieg nach regulärer Spielzeit
- Je 1 Punkt für ein Unentschieden nach regulärer Spielzeit
- Gezählt für die Tabelle werden nur jene Spiele, die bis zum Ende des Grunddurchgangs ausgetragen wurden.

(2) In den KEHV Nachwuchsmeisterschaften erfolgt die Rangordnung nach IIHF Sports Regulations und den IIHF Statutes & Bylaws.

(3) Punktegleichheit:

Bei Punktegleichheit von zwei oder mehreren Mannschaften für eine Platzierung gelten die nachfolgenden Regeln:

- a. Haben zwei oder mehrere Mannschaften die gleiche Punktezahl, wird aus diesen Mannschaften eine Sub-Gruppe erstellt.
- b. In dieser Sub-Gruppe wird die Platzierung entschieden durch die Resultate (direkte Begegnung), welche in den Spielen zwischen diesen Mannschaften erzielt wurden.
- c. Wenn auch aufgrund der untereinander ausgetragenen Spiele zwischen den Mannschaften der Sub-Gruppe noch Punktegleichheit besteht, so findet die Wertung nach dem Torverfahren statt. Dabei wird die Anzahl der Tore, die zu Ungunsten der Mannschaft zählen, von den Toren, die für die Mannschaft zählen, abgezogen; die Mannschaft mit dem größten positiven Überschuss oder dem kleinsten negativen Unterschied hat den Vorrang.
- d. Wenn Mannschaften dieser Sub-Gruppe auch nach der Tordifferenz gleich sind, hat die Mannschaft mit der größeren Anzahl von Toren zu ihren Gunsten Vorrang.

- e. Besteht innerhalb der Sub-Gruppe noch immer Gleichheit nach Punkten, Tordifferenz und erzielten Toren, dann werden die Resultate der einzelnen Mannschaften der Sub-Gruppe und der nächstbestplatzierten Mannschaft außerhalb dieser Sub-Gruppe herangezogen. Jene Mannschaft der Sub-Gruppe mit der besten Wertung (Punkte, Tordifferenz und erzielte Tore) gegen die nächstbestplatzierte Mannschaft außerhalb der Sub-Gruppe erhält den Vorrang.
- f. Wenn zwischen den Mannschaften der Sub-Gruppe auch nach §10 Abs. 4 lit. e Gleichheit besteht, findet der Vorgang der Wertung nach §10 Abs. 4 lit. e auf die allgemein bestplatzierte Mannschaft außerhalb der Sub-Gruppe Anwendung.
- g. Im Falle von Punktegleichheit nach §10 Abs. 4 lit. a bis lit. f in einer zweiten, dritten, etc. Phase der regulären Saison, wird die Platzierung der jeweils vorangegangenen Phase herangezogen.
- h. Sollte es in Phase 1 zu Punktegleichheit nach §10 Abs. 4 lit. a bis lit. g kommen, wird die Endtabelle der vorangegangenen Saison herangezogen.

§ 11 BEGLAUBIGUNG DER SPIELE

(1) Die Beglaubigung der Spiele erfolgt durch die jeweils zuständige Disziplinarkommission auf Grundlage der Spielberichte und allfälliger Mitteilungen. Ordnungsgemäß durchgeführte Spiele werden mit dem tatsächlich erzielten Ergebnis und Spielstand beglaubigt.

(2) In folgenden Fällen sind Spiele nicht mit dem erzielten Resultat und Torergebnis zu beglaubigen:

- a. Ein Verein tritt nicht an: Ergebnis 5:0 für den Gegner.
- b. Ein Verein tritt zum Rückspiel nicht an: Ergebnis 5:0 für den Gegner. Sollte jedoch beim Hinspiel ein besseres Torverhältnis erzielt worden sein, so wird dieses Ergebnis um ein Tor erhöht.
- c. Beide Vereine treten nicht an: Ergebnis 0:5 gegen jeden Verein.
- d. Der Veranstalter hält den Spieltermin nicht ein: Ergebnis 5:0 für den Gegner.
- e. Eine Mannschaft tritt ab oder das Spiel wird aus Verschulden einer Mannschaft abgebrochen: Ergebnis 5:0 für den Gegner, falls das tatsächlich erzielte Torverhältnis nicht günstiger ist.
- f. Beide Mannschaften treten ab oder das Spiel wird aus Verschulden beider Mannschaften abgebrochen: Ergebnis 0:5 gegen jeden Verein.
- g. Bestreben unerlaubter Vorteile (Aufstellung unberechtigter Spieler etc.): Ergebnis 5:0 für den Gegner, falls das tatsächlich erzielte Torverhältnis nicht günstiger ist.
- h. Bestreben unerlaubter Vorteile durch beide Vereine: Ergebnis 0:5 gegen jeden Verein.
- i. Bei Abbruch des Spieles ohne Verschulden eines Vereins (höhere Gewalt und medizinische Notfälle) entscheidet die zuständige Disziplinarkommission über die weitere Vorgehensweise. Grundsätzlich gilt:
 1. Wenn weniger als zwei volle Spieldrittel absolviert wurden, wird eine Neuaustragung angeordnet.
 2. Wurden bereits zwei volle Spieldrittel gespielt, kann ein Nachtragsspiel angeordnet werden. Bei diesem Nachtragsspiel muss ein volles Spieldrittel unter Übernahme des Spielstandes zum Zeitpunkt des Abbruches ausgetragen werden.
- 3. Bei Durchführung eines Nachtragsspieles oder einer Neuaustragung eines Spieles sind nur jene Spieler spielberechtigt, die am Tage des nicht vollendeten Spieles am Spielbericht aufgeschienen sind.
- 4. Wird ein Spiel nach zwei vollen Spieldritteln abgebrochen und kann im noch ausstehenden Spieldrittel, nach menschlichem Ermessen, die bis dahin führende Mannschaft den Sieg nicht mehr verlieren, kann die zuständige Disziplinarkommission entscheiden das Spiel mit dem beim Abbruch gegebenen Resultat zu beglaubigen.
- j. Ein oder beide Vereine sind gesperrt: Ergebnis 0:5 gegen den gesperrten Verein; dies gilt auch für Nachtragsspiele.
- k. Ein Spiel kann – gleich aus welchem Grund – bis zum Endtermin nicht nachgetragen werden und ist kein Verschulden eines Vereins nachweisbar, werden diese in der Meisterschaft nicht berücksichtigt (Ergebnis 0:0, 0 Punkte, ein Spiel weniger).

(3) Der KEHV Disziplinarkommission bleibt es vorbehalten, von einer Strafverifizierung in den vorgenannten Fällen abzusehen und eine Neuaustragung anzuordnen, wenn die Strafverifizierung wesentlichen nachteiligen Einfluss auf die Meisterschafts- und/oder Qualifikationschancen eines unbeteiligten dritten Vereines bewirken könnte.

(4) Scheidet ein Verein aus der Meisterschaft aus, so sind bei Meisterschaftsbewerben, bei welchen eine vollständige Runde (z.B. einfache Hinrunde) absolviert wurde, alle Resultate des ausscheidenden Vereines aus jeder vollständig absolvierten Runde zu werten. Alle Resultate des ausscheidenden Vereines bei unvollständig absolvierten Runden sind zu streichen.

§ 12 NATIONALE & INTERNATIONALE FREUNDSCHAFTSSPIELE

(1) Alle nationalen und internationalen selbstorganisierten Spiele bzw. Freundschaftsspiele bedürfen der vorigen Genehmigung des ÖEHV/KEHV, wobei die Meldung mindestens 8 Tage vor geplanter Durchführung des Spieles, dem ÖEHV/KEHV zu erstatten ist.

(2) Alle in Österreich stattfindenden nationalen und internationalen selbstorganisierten Spiele bzw. Freundschaftsspiele müssen von ÖEHV/KEHV lizenzierten Schiedsrichtern geleitet werden.

(3) Voraussetzungen für die Spielbewilligung:

- a. Freigabe von Spielern für National- und Auswahlteams bei etwaigen Einberufungen
 - b. Die jeweiligen Meisterschaftstermine bleiben gewahrt
 - c. Der Verein hat alle Gebühren gegenüber dem ÖEHV/KEHV beglichen
 - d. Zustimmung des ausländischen Verbandes bei internationalen Freundschaftsspielen und Turnieren
- (4) Die Spielberichte sind nach Ende des Spieles an den ÖEHV/KEHV zu übermitteln.

§ 13 SPIELBERECHTIGUNG

(1) Spielberechtigt ist jeder für einen Verein beim ÖEHV oder beim jeweiligen ausländischen Verband ordnungsgemäß lizenzierte Spieler.

(2) Playoff-Spielberechtigung B-Lizenzspieler bzw. nach einem Transfer:

a. Spieler müssen nach einem Transfer, welcher im Zeitraum zwischen 15. September und ÖEHV/KEHV-Nachwuchs-Transferschluss (31. Jänner 2026) durchgeführt wurde, mindestens 50% aller Grunddurchgangsspiele ihrer Altersklasse oder für ihren neuen Verein absolviert haben, um im Playoff spielberechtigt zu sein. Im Falle einer längeren Verletzungspause werden diese Spiele mitberücksichtigt, sofern ein ärztlicher Nachweis erbracht wird. Auch Leihvertragsabkommen (A-Lizenz) zählen als nationaler Transfer.

(3) Kadernennschluss:

a. Nur in der Zeit von 1. Juni 2025 bis 31. Jänner 2026 können die An- und Abmeldungen (Lizenzierung und Kadermeldung über myTeam) von Spielern aller Altersklassen sowie die Anmeldung von Leihvertragspielern durchgeführt werden. Dies gilt auch für Nachwuchsspieler, welche noch nie in Österreich gemeldet waren.

b. Nach dem 31. Jänner 2026 können keine Spieler mehr in die jeweiligen Kader hinzugefügt werden.

(5) Overage Regelung:

a. **Overage Spieler** in der Saison 2025/2026 möglich.

☑ KEHV- Ausnahmegenehmigungen auf Antrag

☑ Overage-Antragsfrist: bis Beginn der jeweiligen Meisterschaft

☑ Overage-Liste wird ALLEN Vereinen zur Kenntnis gebracht – Spieler stehen unter Beobachtung und können nach überprüften Einsprüchen von der Liste gestrichen werden.

(6) Spielerinnen in Nachwuchsmeisterschaften:

Spielerinnen können gemeinsam mit männlichen Spielern bis einschließlich der Altersklasse U17 an Meisterschaftsspielen teilnehmen. Bis zur Altersgruppe U17 dürfen Spielerinnen pro Altersklasse jeweils um einen Jahrgang älter sein. Die an den jeweiligen Meisterschaften teilnehmenden Spielerinnen haben von Seiten des Heimvereins keinen Anspruch auf eine eigene Umkleide.

Sonderregelung. Spielerinnen (Torfrauen) die in der Senioren-Liga zum Einsatz kommen wollen, benötigen eine gesonderte Genehmigung des KEHV.

(7) Tauglichkeitsbefunde:

- a. Die zur Spielberechtigung von Minderjährigen bzw. sonstige erforderliche Tauglichkeitsbefunde sind zu Beginn des Verbandsjahres zu erneuern. Diese muss verpflichtend beim Verein aufliegen und darf zu keinem Zeitpunkt älter als 12 Monate sein.
- b. Der Tauglichkeitsbefund darf nicht länger als 1 Monat vor Beginn des jeweiligen Verbandsjahres und nicht später als 3 Monate nach Beginn des Verbandsjahres erstellt werden (Datum der Erstellung zwischen 1.5. und 1.10. des jeweiligen Verbandsjahres).
- c. Es ist jedoch sicher zu stellen, dass der Tauglichkeitsbefund vor dem ersten Meisterschaftseinsatz vorliegt.
- d. Die Teilnahme eines Minderjährigen an einem Verbands- oder Freundschaftsspiel ohne gültigem Tauglichkeitsbefund ist untersagt. Sollte ein minderjähriger Spieler dennoch zum Einsatz gebracht werden, wird dies der Aufstellung eines nicht gemeldeten Spielers gleichgestellt und gemäß gültigen Bestimmungen von der ÖEHV-Disziplinarkommission geahndet.
- e. Minderjährige mit gültigem Tauglichkeitsbefund für Nachwuchsbewerbe dürfen:
 1. an Nachwuchsbewerben, je nach Ausschreibung teilnehmen;
 2. in Verbandsspielen (Meisterschafts-, Cupspielen, u.ä.) nur dann teilnehmen, wenn diese im Rahmen eines Nachwuchsbewerbes abgehalten werden;
 3. nicht an anderen, für Seniorenmannschaften offenen Bewerben mitwirken. Die Aufstellung eines Minderjährigen ohne entsprechendem Tauglichkeitsbefund mit dem Vermerk „für Seniorenbewerbe geeignet“ und ohne generelle Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters wird der Aufstellung eines nicht gemeldeten Spielers gleichgesetzt und ist von der zuständigen Disziplinarkommission zu ahnden.
- f. Minderjährige sind für Seniorenbewerbe spielberechtigt, wenn ein ärztliche bestätigter Tauglichkeitsbefund mit dem Vermerk „für Seniorenbewerbe geeignet“ sowie die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters bei seinem Verein vorliegt.

(8) Schutzausrüstung im Nachwuchsbereich:

- a. Alle Spieler in den KEHV Nachwuchsmeisterschaften sind verpflichtet, einen dafür entwickelten Halsschutz sowie den vom Hersteller vorgesehenen, im Helm integrierten, Ohrenschutz zu tragen.
- b. Für alle Nachwuchsspieler, die ein Vollvisier verwenden, wird die Nutzung eines Zahnschutzes empfohlen.
- c. Für alle Nachwuchsspieler, die in der U20 International League eingesetzt werden und ein Halbvisier tragen, ist die Verwendung eines Zahnschutzes verpflichtend.
- d. Der auf der Spielerbank befindliche Ersatztorhüter ist verpflichtet, während des gesamten Aufenthaltes auf der Bank seine Torhütermaske zu tragen.
- e. Spieler, die gegen diese Regelungen verstoßen, dürfen nicht am Spiel teilnehmen, bis die betreffende Ausrüstung korrigiert oder entfernt wurde.
 1. Weigert sich der Spieler, wird eine kleine Strafe wegen „unerlaubter Ausrüstung“ verhängt.
 2. Kehrt der Spieler ohne vorgenommene Änderung aufs Eis zurück, wird eine Disziplinarstrafe ausgesprochen.
 3. Kommt es ein drittes Mal zu diesem Verstoß, wird eine Spieldauer-Disziplinarstrafe ausgesprochen.
 4. Weiters sind die amtierenden Schiedsrichter dazu verpflichtet einen Schiedsrichter-Zusatzbericht an die KEHV-Disziplinarkommission wegen Nichteinhaltung gem. IIHF Rulebook - Rule 12 „Illegal Equipment“ zu übermitteln.
 5. Die KEHV-Disziplinarkommission wird anschließend gem. §18 der ÖEHV-Disziplinarordnung tätig.
- f. Abweichung zum IIHF-Rulebook - Section 03 - Equipment:
Eine inkorrekte Spieler- bzw. Torhüterausrüstung kann nur durch Spieloffizielle beanstandet und von den Schiedsrichtern überprüft werden.

- (9)** Nachwuchsspieler dürfen an einem Tag zwei Spiele bestreiten (z.B.: U10, U12, U14, U16+), sofern das erste Spiel beendet wurde, bevor das zweite begonnen hat.

§ 14 AUSTRAGUNGSMODUS

1) Definition „CHL-Modus“:

- a) In den KEHV-Nachwuchsmeisterschaften hat der besser platzierte Verein in beiden Spielen Heimrecht. **Im ersten Spiel hat der Gastverein jedoch „das Recht des letzten Wechsels.“**
- b) Es wird die Gesamtwertung (Punkte und Tore) der beiden absolvierten Spiele herangezogen. Overtime und/oder Penalty-Schießen können somit ausschließlich im Rückspiel erfolgen, wenn das Gesamtergebnis unentschieden ist.
- c) In diesem Fall erfolgt nach dreiminütiger Pause ohne Eisreinigung eine fünfminütige „Sudden Victory Overtime“ ohne Seitenwechsel (Torhüter verteidigt selbes Tor wie im letzten Drittel), in der jede Mannschaft jeweils nur drei Feldspieler einsetzen darf. Es müssen aber mindestens ein

Torhüter und drei Feldspieler eingesetzt werden. Für die Overtime gelten die jeweils gültigen Regelungen des IIHF.

- d) +Sollte die „Sudden Victory Overtime“ keinen Sieger hervorgebracht haben, erfolgt danach ein Penaltyschießen nach den im IIHF-Regelbuch festgesetzten Bedingungen ohne Seitenwechsel (Torhüter verteidigt selbes Tor wie im letzten Drittel).

2) **Regelung für Overtime und Penaltyschießen bei Unentschieden nach regulärer Spielzeit**

- a) Bei unentschiedenem Spielstand nach Ablauf der regulären Spielzeit erhält zunächst jede Mannschaft einen Punkt, danach erfolgt nach dreiminütiger Pause ohne Eisreinigung eine fünfminütige „Sudden Victory Overtime“ ohne Seitenwechsel (Torhüter verteidigt selbes Tor wie im letzten Drittel), in der jede Mannschaft jeweils nur **drei** Feldspieler einsetzen darf. Es müssen aber mindestens ein Torhüter und drei Feldspieler eingesetzt werden. Für die Overtime gelten die jeweils gültigen Regelungen des IIHF.
- b) Sollte die „Sudden Victory Overtime“ keinen Sieger hervorgebracht haben, erfolgt danach ein Penaltyschießen nach den im IIHF-Regelbuch festgesetzten Bedingungen ohne Seitenwechsel (Torhüter verteidigt selbes Tor wie im letzten Drittel). Der Sieger (der „Sudden Victory Overtime“/des Penaltyschießens) erhält einen weiteren Punkt.

1) **U16-Meisterschaft – 01.06.2010 und jünger**

Die Vereine spielen eine **Hin-Rückrunde. Halbfinale und Finale best of three**

Jedes Spiel sollte mit mindestens **ZEHN** Spielern und einem Torhüter begonnen werden.

Spieltag: Samstag

Aufwärmen: 10 Minuten mit Pucks

Spielzeit: 3 x 20 Minuten

Eisreinigung: nach dem 1. Drittel verpflichtend (zusätzliche möglich)

Pausen: 15 bzw. 5 Minuten zwischen den Dritteln (keine Pause nach dem Aufwärmen)

Keine Overtime

Kein Penaltyschießen

Strafen: lt. IIHF Regulativ

Time-out: lt. IIHF Regulativ

Overage-Tormann und Overage-Mädchen erlaubt

Over Age – Regelung:

- biologisch retardierte Spieler und overage-Spieler lt. Overage-Liste

Kaderregelung: Spieler sind vor Meisterschaftsbeginn zu melden (MyTeam)

Torhüterwechsel: Ein Torhüter darf durch einen sechsten Feldspieler ersetzt werden (IIHF Regulativ)

Ersatztermine: nach Vereinbarung der beteiligten Vereine und Abstimmung mit dem KEHV – binnen drei Tagen zu melden

Für Sieg: 2 Punkte; für Unentschieden: Punkteteilung

Gezählt für die Tabelle werden alle Spiele bis zu offenem Ende. Die Rangordnung erfolgt nach den IIHF-Regeln.

Die Spielberichte müssen nach Spielende online eingetragen sein.

Finale:

Der im Grunddurchgang besser platzierte Verein hat das Heimrecht.

In jedem Finalspiel muss es einen Sieger geben. Sollte es nach Ende der regulären Spielzeit unentschieden stehen, kommt es direkt zum Penaltyschießen nach ÖEHV-Regeln, wobei in den Nachwuchsmeisterschaften auf die Eisreinigung verzichtet wird. Sollte es nach Ablauf der regulären Spielzeit in einem entscheidenden Finalspiel unentschieden stehen, folgt ein 5-minütige Sudden-Victory-Overtime mit **drei gegen drei Feldspielern** (bei voller Spielstärke) ohne Seitenwechsel (Torhüter

verteidigt selbes Tor wie im letzten Drittel). Sollte der Spielstand nach der Verlängerung weiterhin unentschieden sein, folgt ein Penalty-Schießen nach ÖEHV-Regulativ (**je 5 Schützen**) ohne Seitenwechsel (Torhüter verteidigt selbes Tor wie im letzten Drittel und der Overtime).

2) U14-Meisterschaft – 01.01.2012 und jünger

Die Vereine spielen eine **Hin-Rückrunde. Halbfinale im CHL-Format, Finale best of three**
Jedes Spiel sollte mit mindestens **ZEHN** Spielern und einem Torhüter begonnen werden.

Spieltag: Sonntag

Aufwärmen: 10 Minuten mit Pucks

Spielzeit: 3 x 20 Minuten

Eisreinigung: nach dem 1. Drittel verpflichtend (zusätzlich möglich)

Pausen: 15 bzw. 5 Minuten zwischen den Dritteln (keine Pause nach dem Aufwärmen)

Keine Overtime

Kein Penaltyschießen

Strafen: lt. IIHF Regulativ

Time-out: lt. IIHF Regulativ

Overage-Tormann und Overage-Mädchen erlaubt

Over Age – Regelung:

- biologisch retardierte Spieler und overage-Spieler lt. Overage-Liste

Kaderregelung: Spieler sind vor Meisterschaftsbeginn zu melden (MyTeam)

Torhüterwechsel: Ein Torhüter darf durch einen sechsten Feldspieler ersetzt werden (IIHF Regulativ)

Ersatztermine:

nach Vereinbarung der beteiligten Vereine und Abstimmung mit dem KEHV – binnen drei Tagen

Für Sieg: 2 Punkte; für Unentschieden: Punkteteilung

Gezählt für die Tabelle werden nur jene Spiele, die bis zum Ende des Grunddurchgang ausgetragen wurden. Die Rangordnung erfolgt nach den IIHF-Regeln.

Die Spielberichte müssen nach Spielende online eingetragen sein.

Play-off

Halbfinale CHL:

Es spielt 1 **gegen 4** und 2 **gegen 3** im ko-System

Finale:

Die beiden Sieger des Halbfinals spielen im Finale in einer Serie „best of three“

Der im Grunddurchgang besser platzierte Verein hat das Heimrecht.

In jedem Play-off-Spiel muss es einen Sieger geben. Sollte es nach Ende der regulären Spielzeit unentschieden stehen, kommt es direkt zum Penaltyschießen nach ÖEHV-Regeln, wobei in den Nachwuchsmeisterschaften auf die Eisreinigung verzichtet wird. Sollte es nach Ablauf der regulären Spielzeit in einem entscheidenden Finalspiel unentschieden stehen, folgt ein 5-minütige Sudden-Victory-Overtime mit **drei gegen drei Feldspielern** (bei voller Spielstärke) ohne Seitenwechsel (Torhüter verteidigt selbes Tor wie im letzten Drittel). Sollte der Spielstand nach der Verlängerung weiterhin unentschieden sein, folgt ein Penalty-Schießen nach ÖEHV-Regulativ (**je 5 Schützen**) ohne Seitenwechsel (Torhüter verteidigt selbes Tor wie im letzten Drittel und der Overtime).

3) U12-Meisterschaft – 01.01.2014 und jünger

Grunddurchgang: Hin-Rückrunde. Finalsple best of three, Halbfinale CHL

Spieltag: Samstag

Spielzeit: 3 x 20 Minuten

Kein Körperkontakt

Eisreinigung: keine – aber erwünscht, wenn genügend Eiszeit vorhanden ist

Pausen: 15 bzw. 5 Minuten zwischen den Dritteln (keine Pause nach dem Aufwärmen)

Keine Overtime

Kein Penaltyschießen

Strafen: lt. IIHF Regulativ

Time-out: lt. IIHF Regulativ

Overage-Tormann und Overage-Mädchen erlaubt

Over Age – Regelung:

- biologisch retardierte Spieler und overage-Spieler lt. Overage-Liste

Kaderregelung: Spieler sind vor Meisterschaftsbeginn zu melden (MyTeam)

Torhüterwechsel: Ein Torhüter darf durch einen sechsten Feldspieler ersetzt werden (IIHF Regulativ)

Ersatztermine:

nach Vereinbarung der beteiligten Vereine und Abstimmung mit dem KEHV – binnen drei Tagen

Für Sieg: 2 Punkte; für Unentschieden: Punkteteilung

Gezählt für die Tabelle werden nur jene Spiele, die bis zum Ende des Grunddurchgang ausgetragen wurden. Die Rangordnung erfolgt nach den IIHF-Regeln.

Für Sieg: 2 Punkte; für Unentschieden: Punkteteilung

Gezählt für die Tabelle werden nur jene Spiele, die bis zum Ende des Grunddurchgang ausgetragen wurden. Die Rangordnung erfolgt nach den IIHF-Regeln.

Die Spielberichte müssen nach Spielende online eingetragen sein.

Play-off – Finalsple best of three, Halbfinale CHL

In jedem Play-off-Spiel muss es einen Sieger geben. Sollte es nach Ende der regulären Spielzeit unentschieden stehen, kommt es direkt zum Penaltyschießen nach ÖEHV-Regeln, wobei in den Nachwuchsmeisterschaften auf die Eisreinigung verzichtet wird. Sollte es nach Ablauf der regulären Spielzeit in einem entscheidenden Finalspiel unentschieden stehen, folgt ein 5-minütige Sudden-Victory-Overtime mit **drei gegen drei Feldspielern** (bei voller Spielstärke) ohne Seitenwechsel (Torhüter verteidigt selbes Tor wie im letzten Drittel). Sollte der Spielstand nach der Verlängerung weiterhin unentschieden sein, folgt ein Penalty-Schießen nach ÖEHV-Regulativ (**je 5 Schützen**) ohne Seitenwechsel (Torhüter verteidigt selbes Tor wie im letzten Drittel und der Overtime).

4) U10-Turnierserie – Lions Cup -01.01.2016 und jünger

Spieltag: jeweils Sonntag

Modus:

Im **Grunddurchgang** spielt jede Mannschaft sechs/sieben Turniertage in der regionalen Gruppe (Ost, West oder Mitte).

In der **Zwischenrunde** werden die Gruppen leistungsmäßig (Punkte/Spiel, Torverhältnis, erzielte Tore) in die:

Gruppe 1: Die besten 6 Mannschaften

Gruppe 2: Die mittleren 7 Mannschaften

Gruppe 3: Die schwächsten 6 Mannschaften

eingeteilt und spielen wieder 6 Turniertage.

Play-Off Tag(e)

Es gibt aus den 3 Gruppen eine Gesamttabelle, die geraden und die ungeraden Platzierungen bilden jeweils eine Gruppe und spielen an einem Spieltag die Platzierungen aus (jeder gegen jeden).

Finaltag (08. März 2026)

Großes Finale Plätze 1-10

Kleines Finale Plätze 11-19.

Overage-Tormann und Overage-Mädchen erlaubt

Over Age – Regelung:

- biologisch retardierte Spieler und overage-Spieler lt. Overage-Liste

5) Learn-to-play-Turniere

- a. Die Learn to Play Turniere werden in Turnierform ohne Wertung gespielt.
- b. Es wird pro Kind und Turnier eine Schutzgebühr von Euro 5 eingehoben
- c. Anmeldung über www.kehv.at/events oder 0676/9684732

§ 15 EHRENZEICHEN

Die Sieger und die Zweit- und Drittplatzierten der Kärntner Meisterschaften U12, U14 und U16 erhalten vom KEHV je 30 Ehrenzeichen. Bei den U10 Turnieren und Learn to play Turnieren gibt es Ehrenzeichen und Urkunden.

Haben mehr als 30 Spieler an den Wettspielen der Meisterschaften teilgenommen, ist der Verein berechtigt weitere Ehrenzeichen auf Kosten des KEHV anzufordern.

§ 16 STREAMING, MEDIENRECHTE UND DATENSCHUTZ

(1) Der Kärntner Eishockeyverband (KEHV) hat mit der Ringier Sports AG (RED.SPORT NETWORK), Flurstrasse 55, 8048 Zürich, Schweiz, eine Kooperation zur zentralen Produktion und Verwertung von audiovisuellen Inhalten der vom ÖEHV/KEHV organisierten Ligen und Bewerbe abgeschlossen. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit werden Spiele aller Kärntner Ligen mittels automatisierter Kamerasysteme aufgezeichnet und auf der RED+ Plattform (www.red.sport) live übertragen.

(2) Durch die schriftliche Bestätigung der Durchführungsbestimmungen erteilt der Verein dem ÖEHV/KEHV und RED+ das Recht, von den Spielen von Mannschaften bzw. Teams des Vereins, welche im Rahmen der in Punkt 1. genannten Ligen und Meisterschaften gespielt werden, audiovisuelle Aufnahmen und Livestreams anzufertigen.

(3) Mit der Bestätigung dieser Durchführungsbestimmungen erklärt der teilnehmende Verein weiters verbindlich, dass die medialen Rechte an den Spielen (insbesondere Live-, Highlight- und Nachverwertungsrechte für TV, Internet, Mobilfunk, Radio und Datenverwertung) exklusiv beim ÖEHV liegen und dieser zur zentralen Vermarktung berechtigt ist. Eigene Spielaufnahmen dürfen ausschließlich für interne Analyse, zeitverzögerte Vereinsverwertung (z. B. Saisonrückblick) und Kurzclips (max. 45 Sek.) auf vereinseigenen Social-Media-Kanälen verwendet werden. Eine kommerzielle (Dritt-)Verwertung ist unzulässig. Ebenso wenig dürfen Livestreams (auf anderen Plattformen) betrieben werden.

(4) Die teilnehmenden Vereine sind verpflichtet, sämtliche für die Umsetzung des Livestreamings und zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. Dazu zählen insbesondere:

a. Datenschutzkonforme Information aller betroffenen Personen (Spieler, Trainer, Betreuer, bei Minderjährigen auch deren Erziehungsberechtigte) über die Aufzeichnung und mögliche Veröffentlichung im Rahmen des Ligabetriebs.

b. Gut sichtbare Beschilderung am Eingangsbereich der Halle über die Videoaufzeichnung und den Livestream.

c. Hinweise auf die Videoaufzeichnung beim Ticketverkauf sowie in den vereinseigenen Datenschutzbestimmungen.

d. Einholung der Zustimmung des Hallenbetreibers zur Installation des Kamerasystems, sofern erforderlich. Der Verein wird seine Mitglieder auch darauf hinweisen, dass die Anfertigung von eigenen Aufnahmen zu kommerziellen Zwecken nicht erlaubt ist.

(5) Die Erhebung und Verarbeitung von Bilddaten erfolgt auf Grundlage eines berechtigten Interesses gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO, nämlich insb. an einer professionellen medialen Darstellung und Verwertung des Sports. Die technische Umsetzung erfolgt so, dass Zuschauer – sofern möglich – lediglich als Masse aufgenommen werden.

(6) Der ÖEHV/KEHV stellt den Vereinen zur Unterstützung einen Leitfaden Datenschutz sowie ein Datenschutz-Plakat zur Verfügung, das verpflichtend zu verwenden ist. Diese Unterlagen gelten als ergänzende Ausführungsrichtlinien zu diesem Paragraphen und sind Bestandteil der Durchführungsbestimmungen.

(7) Die Zustimmung zu diesen Regelungen erfolgt durch die schriftliche Bestätigung der Durchführungsbestimmungen durch den Verein. Eine Teilnahme am Spielbetrieb ist ohne diese Zustimmung nicht möglich.

(8) Bis auf Widerruf sind die teilnehmenden nicht-österreichischen Vereine nicht-exklusiv berechtigt, das Live-Signal ihrer Heimspiele kostenfrei als Livestream auf anderen digitalen Plattformen ausschließlich im jeweiligen Heimatland des Vereins unter Nutzung von Geo-Fencing anzubieten. Die teilnehmenden nicht-österreichischen Vereine sind daher verpflichtet, durch den Einsatz von Geo-Fencing sicherzustellen, dass der von ihnen genutzte Livestream oder das Video außerhalb ihres jeweiligen Lizenzgebiets (= Heimatland) blockiert ist und nicht abrufbar ist. Eine Übertragung oder Unterlizenzierung der Rechte an Dritte sowie eine entgeltliche Verwertung der eingeräumten Rechte ist nicht gestattet.

(9) Verstöße gegen diese Bestimmungen stellen einen Disziplinarverstoß dar und können gemäß der Disziplinarordnung des ÖEHV geahndet werden.

(10) Spiele der KEHV-Nachwuchsmeisterschaften (exkl. U10) werden auf der OTT-Plattform des ÖEHV gestreamt.

§ 17 ÖEHV DISZIPLINARKOMMISSION | STRAFERKENNTNISSE

(1) Sofern einem Spieler aufgrund eines Vergehens in einem vorangegangenen Spiel ein Disziplinarverfahren droht, dieses Disziplinarverfahren jedoch vor dem kommenden Spiel bzw. den kommenden Spielen nicht abgeschlossen ist, kann der Spieler bereits freiwillig auf die Teilnahme am kommenden Spiel bzw. an den kommenden Spielen verzichten. **Dieser** Verzicht ist sodann nach Abschluss des Disziplinarverfahrens und im Falle einer ausgesprochenen Strafe auf die Anzahl der Spielsperren anzurechnen. Der betroffene Spieler und/oder Verein hat jedoch kein Recht auf eine vorzeitige Beurteilung durch die ÖEHV Disziplinar Kommission über ein ausständiges Verfahren. Zudem kann aus einem Verzicht auf die Teilnahme an einem oder mehreren Spielen kein wie auch immer gearteter Anspruch abgeleitet werden, wenn es nach dem Abschluss des Disziplinarverfahrens doch zu keiner Sperre kommt.

(2) Vereine bzw. die zuständigen Trainer der jeweiligen Mannschaften haben die Möglichkeit etwaige Vorfälle bei einem Meisterschaftsspiel mittels „Trainer-Zusatzberichtes“ der KEHV-Disziplinar Kommission zu melden.

a. „Trainer-Zusatzberichte“ müssen am Tag nach dem jeweiligen Spiel bis spätestens 12:00 Uhr mittags an den KEHV (eishockey@kehv.at) sowie an den gegnerischen Verein übermittelt werden.

b.

(3) Schiedsrichter-Zusatzberichte müssen ebenfalls am Tag nach dem jeweiligen Spiel bis spätestens 12:00 Uhr mittags an den KEHV (eishockey@kehv.at) übermittelt werden.

b. KEINE Publizierung auf Kehv-Homepage (kehv.at) oder durch Dritte zulässig.

(5) Disziplinarstrafen:

a. Drei Disziplinarstrafen à 10 Minuten im Verlauf derselben Spielsaison ziehen eine Geldstrafe von EUR 70,- nach sich.

b. Werden im Verlauf derselben Spielsaison weitere drei Disziplinarstrafen à 10 Minuten verhängt, verdoppelt sich die Höhe der Geldstrafe automatisch.

§ 18 SONDERBESTIMMUNGEN

1) **B-Lizenzen – siehe Anhang I**

2) **Torhüterregelung / Emergency Goalie – siehe Anhang II**

3) **Kooperationsmöglichkeiten zwischen Vereinen**

Spielgemeinschaften

Jeder Verein hat die Möglichkeit beim ÖEHV und KEHV um eine Spielgemeinschaft anzusuchen. Spielgemeinschaften können mit einem ganzen Verein sowie auch mit einzelnen Altersklassen abgeschlossen werden.

Eine Spielgemeinschaft darf grundsätzlich nur aus zwei Vereinen gebildet werden und hat jeweils nur für eine Saison Gültigkeit. Eine Verlängerung über Antrag ist möglich. Ein Spieler darf nicht mehr als zwei Lizenzen besitzen (1x Stammverein, 1 x B-Lizenz). Sinn und Zweck von Spielgemeinschaften soll sein, die Ermöglichung personenschwacher Vereine durch Zusammenschluss an Meisterschaftsbewerben teilzunehmen bzw. spielstärkere Mannschaften für höhere Ligen zu bilden. Für die Spielgemeinschaft benötigt es ein Ansuchen an den ÖEHV/KEHV mit

- Der Nennung der beiden Vereine (Unterschrift zeichnungsberechtigter Funktionäre beider Vereine)
- Bekanntgabe der Liga (Altersklasse), in der die Spielgemeinschaft tätig werden soll
- Bekanntgabe eines verantwortlichen Funktionärs (Federführend) für die Spielgemeinschaft
- Meldung, ob die Spieler bei ihrem Verein an anderen Mannschaften teilnehmen, möchten
Nach Genehmigung durch den KEHV
- Liste der in Aussicht genommenen Spieler beider Vereine
- Antrag auf Aufstellung einer B-Lizenz über das Online-Portal

Keine Spielgemeinschaften sind mit dem VSV und KAC möglich.

Eine Spielgemeinschaft muss vor Meisterschaftbeginn dem KEHV gemeldet werden. Es gibt einen führenden Verein, der dem KEHV namentlich bekannt gegeben wird. Um eine Kontrolle zu haben, welche Spieler dort eingesetzt werden, **muss eine Spielerliste** vor Beginn der Meisterschaft dem KEHV bekannt gegeben werden. Die Administrationsgebühr pro gemeldeten Spieler wird zu Saisonende (April) an den federführenden Verein (Rechnungsempfänger) verrechnet.

§ 19 PROTEST

Hinsichtlich der Protesterhebung wird auf die ÖEHV Disziplinarordnung § 7 Abs. 1 d verwiesen.

§ 20 DOPING BESTIMMUNGEN

(1) Der ÖEHV/KEHV weist darauf hin, dass für alle Vereine im Österreichischen Eishockeyverband generell Doping verboten ist.

(2) Die Bestimmungen des Anti-Doping Bundesgesetzes (ADBG) in Verbindung mit dem WADA-Code idgF. sind für alle Vereine bindend (siehe §19 der Satzung des ÖEHV, ÖEHV Trainer:innen Lizenzierung sowie ÖEHV Verhaltenskodex).

§ 21 GEGEN GEWALT IM SPORT

Siehe ÖEHV-Satzung §20 Bekenntnis für Respekt und gegen Gewalt, ÖEHV Trainer:innen Lizenzierung sowie ÖEHV Verhaltenskodex.

§ 22 PLAY FAIR CODE

(1) Siehe Satzung §21 Integrität im Sport - Play Fair Code, ÖEHV Trainer:innen Lizenzierung sowie ÖEHV Verhaltenskodex.

§ 23 ÖEHV - DATENSCHUTZ

Siehe Datenschutzerklärung des ÖEHV sowie „ÖEHV Leitfaden Datenschutz - Livestreaming im Eishockey“.

§ 24 SONDERBESTIMMUNGEN FÜR INFEKTIONSKRANKHEITEN

Hinsichtlich der Präventionsmaßnahmen gegen die Verbreitung von Infektionskrankheiten sind die jeweils geltenden Bestimmungen und Verordnungen der Österreichischen Bundesregierung sowie der lokalen Behörden zu beachten. Der KEHV behält sich das Recht vor, die jeweiligen Durchführungsbestimmungen bzw. den Spielmodus einzelner KEHV-Meisterschaften bei Auftreten von vermehrten Infektionen während der Saison abzuändern, sollte dies erforderlich sein.

§ 25 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

(1) Die Durchführungsbestimmungen der Kärntner Meisterschaften im Eishockey für das Spieljahr 2025/26 (DÖM 2025/26) finden, soweit nicht besondere Vorschriften für Nachwuchsbewerbe gelten, hilfsweise Anwendung.

(2) In allen diesen Bestimmungen nicht vorgesehenen Fällen steht dem KEHV das alleinige und unanfechtbare Recht zu, auszulegen und zu entscheiden.

Folgend werden an dieser Stelle etwaige Ergänzungen im Zuge des Spielbetriebs festgehalten. In der vorliegenden Fassung der DÖNAM wurden diese Ergänzungen bereits korrigiert.

Kärntner Eishockeyverband, November 2025

Folgend werden an dieser Stelle etwaige Ergänzungen im Zuge des Spielbetriebs festgehalten. In der vorliegenden Fassung der DÖNAM wurden diese Ergänzungen bereits korrigiert.

Datum

Neu

Alt

ANHANG I

B-Lizenzen

B-Lizenz

Ein Spieler der einen Spielerpass (**A**-Lizenz) eines Landesligaverienes hat, darf uneingeschränkt an der KEHV Meisterschaft teilnehmen.

Regelung B-Lizenzen: Landesligaverein zur Österreichischen Bundesliga

Die A-Lizenz bleibt beim Stammverein (Landesligaverein). Die B-Lizenz kann für einen anderen Österreichischen Bundesligaverein für die Saison 2024/25 ausgestellt werden. Spielt das Kind in irgendeinem Bewerb (Bundesliga, Slowenische Liga) für **KAC oder VSV**, muss es in der Landesliga ein Jahr jünger sein (Bsp: U13 KAC – U14 Landesliga). Die Regelung richtet sich nach dem Geburtsjahr des Spielers.

Regelung B-Lizenzen Österreichische Bundesliga zum Landesligaverein

Die A-Lizenz liegt bei einem Bundesligaverein (VSV, KAC, usw.) –

Bei der U10Meisterschaft haben alle genannten Mannschaften der Landesligaveriene komplette Kader, so dass hier keine Möglichkeit für zusätzliche KAC und VSV Spieler besteht. VSV und KAC stellen jeweils eine eigene Mannschaft.

Pro Landesligaverein und Mannschaft (U12, U14 und U16+) sind max. 3 KAC oder VSV Spieler (**pro Mannschaft**) möglich. Diese müssen um ein Jahr jünger sein. Die Vereinsvertreter melden den Bedarf und seitens des KAC und VSV werden die Spieler zugeteilt (Kontrolle durch den KEHV auf Spielstärke). Die Prüfung obliegt in erster Linie dem Verein, der die A-Lizenzspieler des ICE Vereines einsetzt. Sollten Verstöße auftreten, werden Spiele aufgrund eines unkorrekten Spielereinsatzes strafverifiziert.

Um in der Play-off teilnehmen zu können, müssen diese mehr als die Hälfte der Spiele im Grunddurchgang gespielt haben, um im Play off spielberechtigt zu sein.

Regelung B-Lizenzen: Landesligaverein zu Landesligaverein

Aufgrund der Bildung von Spielgemeinschaften oder Kooperationen sind auch B-Lizenzen von Landesligaverein zu Landesligaverein möglich.

ANHANG II

TORHÜTERREGELUNG

Emergency-Goalie

Saison 2025/2026

Ein Nachwuchstormann mit B-Lizenz vom VSV oder KAC kann nur in Ausnahmefällen bei einem Senioren-Landesligaverein zum Einsatz kommen. Dieser ist nur für diesen Verein in der Landesliga spielberechtigt. Ein schriftliches Ansuchen beim KEHV ist zwingend vorgeschrieben.

Ein Tormann kann auf Ansuchen beim KEHV bei zwei Ligavereinen gemeldet sein, aber nicht in der gleichen Spielklasse (Gruppe). Bei Spielüberschneidungen hat der Stammverein den Vorrang den Spieler einzusetzen. Ein schriftliches Ansuchen beim KEHV ist zwingend vorgeschrieben.

Emergency-Torhüter

Sollte kurzfristig ein oder mehrere Torhüter eines Stammvereins aufgrund von Verletzungen oder Erkrankung nicht einsatzfähig sein, so ist es möglich einen sogenannten **Emergency-Torhüter** auf Basis einer kurzzeitigen Sondergenehmigung zu verpflichten.

Der Torhüter muss jedoch zumindest in einer Liga unter jenem Team gemeldet sein, bei dem der oder die Torhüter ausfallen. In Ausnahmefällen kann ein Torhüter unter Zustimmung aller beteiligten Parteien auch aus derselben Liga verpflichtet werden. Der Torhütervorschlag kann seitens des Wettspielreferates ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Eine Verpflichtung eines Emergency-Torhüters aus einer Liga außerhalb des KEHV/STEHV ist nicht gestattet.

Die Meldung dafür muss 24 Stunden vor Spielbeginn bei der Geschäftsstelle/Wettspielreferat via eMail einlangen.

Diese Meldung enthält folgende Informationen:

- o Name des Teams, das den Torhüter anfordert
- o Name des Teams, das den Torhüter kurzfristig zur Verfügung stellt
- o Begründung für die Anforderung
- o Spiel in dem der Torhüter eingesetzt wird samt Spielbeginn und Ort
- o Bestätigung (schriftlich) dass der Torhüter und das abgebende Team dem Vorgang zustimmen

Der Torhüter wird dann mit einer kurzfristigen Sondergenehmigung ausgestattet und ist am jeweiligen Spielbericht verfügbar. Die Sondergenehmigung gilt nur für das gemeldete Spiel und wird danach wieder gelöscht. Somit ist für jedes Spiel ein gesonderter Antrag notwendig.

ANHANG III (in Arbeit)

Ablauf Siegerehrungen KEHV-Meisterschaften

Allgemein

Siegerehrungen werden prinzipiell vom KEHV geleitet. Dazu entsendet der Verband mindestens zwei Vertreter (in der Regel Vorstandsmitglieder), die in einheitlicher Bekleidung (Verbandsjacke mit Emblem) auftreten. Für sie sind vom Heimverein an der Kasse Eintrittskarten bereitzulegen und notwendige Hilfestellung zu leisten.

Vorbereitung

Die KEHV-Vertreter bringen die Ehrenpreise zur erstmöglichen Meisterschaftsentscheidung mit. Der Heimverein wird über die personelle Besetzung sowie die ungefähre Ankunftszeit am Vortag informiert.

Der Heimverein, oder auf dessen Veranlassung und Verantwortung der Hallenbetreiber, stellt einen Ablagetisch (mind. 120/60 cm, mit Tischtuch) zur Aufnahme und Präsentation der Pokale und Medaillen bereit.

Je nach Spielverlauf und im Falle einer möglichen Entscheidung wird der Ehrentisch mit Pokalen und Medaillen nach der 2. Drittelpause in einem abgetrennten Bereich hergerichtet.

Der Heimverein, oder falls nicht ident der Hallenbetreiber, stellt für die Ansprachen der KEHV-Vertreter und allfälliger Ehrengäste ein Mikrofon bereit.

Ein Funktionär beider Mannschaften erstellt bis Spielende eine verbindliche Liste nicht im Spielbericht aufscheinender Spieler und Funktionäre, die geehrt werden sollen.

Mögliche anwesende Ehrengäste müssen den KEHV-Vertretern so früh als möglich genannt werden.

Die Teilnahme von Ehrengästen am Zeremoniell ist mit dem KEHV abzustimmen, erst danach werden diese über die Art und den Zeitpunkt ihrer Teilnahme informiert.

Ablauf

1. Der Ehrentisch wird nach Spielende unter Mithilfe von Vereins Helfern vor der Sprecherkabine auf das Eis gestellt

2. Beide Mannschaften stellen sich auf der jeweiligen blauen Linie auf.

1. Der Sprecher gratuliert beiden Mannschaften im Namen des Vereins sowie des KEHV, begrüßt die Repräsentanten des KEHV sowie allfällige Ehrengäste.
2. Freiwillig je nach Wunsch und Bedarf: Abspielen eines Musikstückes (Bundeshymne, Landeshymne oder Anderes).
3. Namentliche Vorstellung und Ehrung der Schiedsrichter. Diese bleiben bis zum Ende des Zeremoniells am Eis.
4. Begrüßung und Gratulationen durch einen KEHV-Vertreter.
5. Begrüßung und Gratulationen durch evt. anwesende Ehrengäste nach vorheriger Absprache (Bürgermeister und andere Behördenvertreter, Sponsoren etc.)
6. Medaillenübergabe, zuerst an Vizemeister, danach an Meister nach Einzelaufruf durch Platzsprecher in folgender Reihenfolge:
 - a) anwesende Spieler laut Spielbericht, mit Bemerkungen (Nummer, Position, Torschütze etc.)
 - b) anwesende, nicht vom Spielbericht erfasste Spieler, laut Liste

c) anwesende Funktionäre (Trainer, Betreuer, Obmänner etc.) laut Liste

7. Nochmaliger Aufruf der Mannschaftskapitäne zur Pokalübergabe mit Fotoshooting, zuerst Vizemeister, dann Meister.
8. Beide Mannschaften verabschieden sich mit einem Shake-Hands.
9. Mannschaftsfotos mit Pokal und Ehrengästen
10. Danksagung und Verabschiedung durch die KEHV-Vertreter